



Liebe ehrenamtliche Helferinnen und Helfer,

mittlerweile ist mehr als ein Monat seit dem Angriff Russlands auf die Ukraine vergangen. In dieser Zeit ist bereits viel Geschehen und es haben insgesamt 1.541 Personen Zuflucht im Landkreis Ebersberg gefunden. Dies war nur möglich durch die enorme Hilfsbereitschaft vieler privater Personen, aber auch durch viele Angebote an uns, aus denen wir neue Unterkünfte anmieten konnten.

In diesem Newsletter richten wir uns ausschließlich zum Thema Ukraine an Sie.

1. Zahlen und Fakten:

Wie oben bereits erwähnt wohnen im Landkreis Ebersberg derzeit 1.541 ukrainische Kriegsflüchtlinge. Der Großteil dieser Personen ist privat untergebracht, 155 Personen wohnen in staatlichen Unterkünften.

Die ukrainischen Kriegsflüchtlinge teilen sich in folgende Altersstruktur auf:

Alter	Anzahl
0-5	183
6-14	342
15-17	98
18-25	112
26-49	534
50-64	186
älter als 65	86

2. Rechtskreiswechsel Sozialgesetzbücher

Wie Sie der Presse vielleicht schon entnommen haben, wurde bei der Ministerpräsidentenkonferenz beschlossen, dass ukrainische Kriegsflüchtlinge in die Zuständigkeit des Sozialgesetzbuches II wechseln und die Betreuung somit von den Jobcentern erfolgt. Das Ganze soll bereits zum 01.06.2022 umgesetzt werden.

Dadurch soll eine umfassendere Versorgung für den Personenkreis ermöglicht werden, ebenso ist dann die Aufnahme in eine gesetzliche Krankenversicherung möglich. Wir befinden uns bereits im engen Austausch mit dem Jobcenter Ebersberg um einen möglichst reibungslosen Übergang zu schaffen.

Informationen seitens der Regierung zum Zuständigkeitswechsel und zum Ablauf haben wir bisher noch nicht erhalten. Sobald uns hierzu weitere Informationen vorliegen, werden wir Sie wieder informieren.

Ziel ist, dass alle Leistungsberechtigten Personen ab dem 01.06.2022 Leistungen nach dem neuen Recht erhalten.

2.1 Kontoüberweisung – Scheck

Spätestens ab dem Rechtskreiswechsel ist es erforderlich, dass die Personen zur Auszahlung ein eigenes Konto besitzen. Die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II werden unbar ausbezahlt.

Bitte unterstützen Sie die ukrainischen Kriegsflüchtlinge bei der Eröffnung eines Kontos bei einer inländischen Bank.

Umso früher ein Konto eröffnet wird, umso besser und einfacher ist es für die betroffene Person selbst.

2.2 Krankenkassenwahl

Ab dem Rechtskreiswechsel haben die Personen auch Anspruch auf eine gesetzliche Krankenversicherung. Hierzu werden wir alle Personen mit dem Formblatt „Wahl zur Krankenkasse“ anschreiben. Dieses ist auszufüllen und anschließend an das Jobcenter zu übersenden. Die Rücksendeadresse ist bereits hinterlegt.

2.3 Homepage

Nähere Informationen über das Jobcenter Ebersberg erhalten Sie unter www.jobcenter-ebersberg.de Es ist auch möglich Anträge digital zu stellen. Hierzu kommen Sie über den auf der Homepage enthaltenen Link zu den Formularen.

3. Leistungen AsylbLG

3.1 Antrag auf Leistungen:

Bei uns sind eine Vielzahl an Anträgen auf Leistungen nach dem AsylbLG eingegangen. Insgesamt wurden bereits knapp 500 Anträge von Bedarfsgemeinschaften bewilligt.

Die restlichen Anträge werden derzeit der Reihe nach bearbeitet. Um diesen immensen Arbeitsanfall zu bewältigen haben wir aus dem Landratsamt internes Unterstützungspersonal erhalten. Diese müssen selbstverständlich erst eingearbeitet werden. Wir bitten daher um Verständnis, das wir mittwochs telefonisch vorübergehend nicht erreichbar sind.

Dazu kommt, dass die Anträge oft für mehrere verschiedene Personen einer Haushaltsgemeinschaft auf einem Antrag gestellt wurden. Dies führt zu einer mühseligen Arbeit, die Anträge und Familienverbände zu sortieren und zu bearbeiten.

Wir sind sehr bemüht allen Anträgen schnellstmöglich gerecht zu werden, bitten aber um Verständnis, dass die Bearbeitung etwas Zeit in Anspruch nimmt.

Des weiteren bitten wir von Rückfragen zum Bearbeitungsstand abzusehen. Die Vielzahl an Rückfragen verzögert die Bearbeitung zusätzlich.

3.2 Aufnahme einer Erwerbstätigkeit:

Durch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erhalten die Personen auch eine Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Eine solche Aufnahme muss uns dringend unverzüglich mitgeteilt werden. Der Bezug von Erwerbseinkommen hat direkte Auswirkungen auf die Leistungshöhe und den Leistungsbezug.

3.3 Krankenscheine:

Personen, welche bei uns einen Antrag auf Leistungen gestellt haben, wird der Krankenschein automatisch mitübersandt.

Mit den laufenden Bewilligungen werden die Krankenscheine für das 2. Quartal automatisch mitversandt. Sofern dieser nicht per Post übersandt wurde, geben sie kurz Rückmeldung.

4. Haftpflichtversicherung

Die ukrainischen Kriegsflüchtlinge sind **nicht** automatisch in Deutschland haftpflichtversichert. Hierbei handelt es sich um eine private Versicherung, welche eigenständig abgeschlossen werden muss.

Manche Versicherungen bieten eine Aufnahme in die Haftpflichtversicherung des „Gastgebers“ an, sofern die Flüchtlinge im selben Haushalt leben.

Die Bayerische Ehrenamtsversicherung gilt lediglich für die ehrenamtlich Tätigkeiten. Nicht aber für die ukrainischen Kriegsflüchtlinge selbst.

Anbei der Link der Bayerischen Ehrenamtsversicherung:

[Bayerische Ehrenamtsversicherung \(bayern.de\)](https://www.bayern.de/ehre/ehre-versicherung/ehre-versicherung.html)

5. Zuweisungen

Wir bekommen regelmäßig Zuweisungen aus München. Hier wurde von der Regierung von Oberbayern das System „Kleeblatt“ eingeführt. Dabei wurde der Regierungsbezirk Oberbayern in 4 Regionen aufgeteilt. Der Landkreis Ebersberg ist in Region 4 gemeinsam mit den Landkreisen München, Freising und Erding.

Anfangs bekam der Landkreis Ebersberg alle 4 Tage (inkl. Wochenende) einen Bus mit bis zu 50 ukrainischen Kriegsflüchtlingen. Uns war bis zur Ankunft nicht bekannt, wie viele Personen im Bus und wie groß etwaige Familienverbände sind. Busse wurden auch sehr kurzfristig storniert, was unsere Planungen sehr erschwert hat.

Zuletzt hat sich der Rhythmus dahingehend geändert, dass jede Region weiterhin alle 4 Tage einen Bus bekommt, allerdings hat sich die Menge halbiert. Dies spiegelt sich im Rhythmus der Busse wieder.

Die Busse kommen bei uns derzeit in der Turnhalle am Gymnasium Kirchseeon an. Von dort werden die Personen im Moment auf angemietete dezentrale Unterkünfte verteilt.

Ob der Rhythmus und die Anzahl so bleibt, kann nicht vorausgesagt werden.

6. Unterkünfte & Turnhalle

Wir konnten bereits eine Vielzahl von Unterkünften anmieten und haben bestehende Unterkünfte durch Nachverdichtungen umwandeln können. Dadurch konnten die Kapazitäten für die Unterbringung von ukrainischen Kriegsflüchtlingen ausgebaut werden. Anmietungen sind aber weiterhin möglich und werden weiterhin auch verfolgt.

Ziel hierbei ist, dass die Personen möglichst kurz in der Turnhalle verbleiben.

Eine Aufnahme von bereits privat untergekommenen Personen in dezentrale Unterkünfte des Landratsamtes ist nicht möglich. Wir brauchen unsere Kapazitäten dringend für die regelmäßigen Buszuweisungen. Sollte eine Unterbringung privat nicht mehr möglich und eine andere Unterbringung ebenso erfolglos sein, müssen diese Personen momentan an das Ankunftszentrum nach München verwiesen werden. Von hier erfolgt eine Verteilung innerhalb des staatlichen Systems auf die verschiedenen Landkreise.

7. Registrierungen

Neben den Aufnahmeeinrichtungen sowie der Polizei des Bundes und der Länder sind auch die Ausländerbehörden aufgerufen, aus der Ukraine geflüchtete Personen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten nach § 16 AsylG erstzuregistrieren (sog. „PIK-Registrierung“). Aufgrund der großen Anzahl konnte dies nur bei wenigen Personen bereits bei der Einreise erfolgen. Daher wird dies in den kommenden Wochen im Landratsamt nachgeholt. Die Registrierung wird unabhängig von der Erteilung des Aufenthaltstitels durchgeführt. Dabei werden die Daten aufgenommen, alle zehn Fingerabdrücke abgenommen sowie ein Lichtbild erstellt. Zu registrieren sind grundsätzlich alle Personen, auf die Abnahme der Fingerabdrücke kann laut Vorgaben des Bundesinnenministeriums nur bei Kinder unter sechs Jahren verzichtet werden.

Die Registrierung erfolgt nach Terminvergabe, zu denen die zu registrierenden Personen mit der im Landratsamt hinterlegten Mailadresse zur persönlichen Vorsprache eingeladen werden. Pro Person kann mit ca. 20 Minuten Bearbeitungsdauer gerechnet werden. Aufgrund der hohen Anzahl der nachzuholenden Registrierungen bittet das Team der PIK-Station momentan, auf Anfragen bezüglich eines Termins zu verzichten. Bei Fragen können Sie sich gerne an die Mailadresse der PIK-Station wenden: pik@lra-ebe.de

Darüber hinaus unterstützen uns die beiden örtlichen Polizeidienststellen bei der Erstregistrierung der Personen, welche in den regelmäßigen Zuweisungen in der Turnhalle ankommen. Hierbei sind am Tag der Zuweisung Polizeibeamte vor Ort um die neuankommenden Personen gleich bei Ankunft zu registrieren. Ein Dolmetscher ist hier ebenfalls vor Ort.

8. Mietverträge & Nebenkosten

Im Rahmen der Leistungen nach dem AsylbLG können auch Miet- und Nebenkosten berücksichtigt werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein Vertrag zwischen dem Vermieter und dem ukrainischen Kriegsflüchtling geschlossen worden ist. Der Vertrag kann eine Kaltmiete enthalten oder es wird lediglich eine Vereinbarung zu den Nebenkosten getroffen.

Die Mietkosten müssen sich innerhalb der gültigen Mietobergrenzen bewegen. Diese können Sie auf unserer Homepage entnehmen:

[Merkblatt zu Mietobergrenzen](#)

Sollte es sich bei dem Mietverhältnis um eine Untermiete handeln, möchten wir darauf hinweisen, dass zum einen die Mietkosten im Verhältnis zur Gesamtmiete stehen und zum anderen der Hauptvermieter einer Untervermietung unter Umständen zustimmen muss.

Weiter handelt es sich bei Mieteinnahmen um steuerpflichtige Einnahmen, welche dem Finanzamt gemeldet werden müssen.

Vor Unterzeichnung eines entsprechenden Vertrages empfiehlt es sich mit dem Team Asyl Rücksprache zu halten. Sie können uns dies gerne per Email unter asyl@ira-ebe.de zukommen lassen.

9. Information der Ausländerbehörde zur aufenthaltsrechtlichen Behandlung von Flüchtlingen aus der Ukraine

Der Rat der Europäischen Union hat am 04.03.2022 den Beschluss zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine getroffen. Diese Entscheidung ist am 04.03.2022 im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden und am gleichen Tage in Kraft getreten.

Dieser Beschluss der EU-Rates bedeutet, dass Flüchtlingen aus der Ukraine (also auch Drittstaater mit ukrainischen Familienangehörigen oder Drittstaater, die in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen Schutz genossen haben), die am oder nach dem **24.02.2022** in das Bundesgebiet eingereist sind grundsätzlich ein Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG zu erteilen und keine Asylantragstellung notwendig ist. Inzwischen wurde dieser vorläufige Schutz auf Personen ausgedehnt, die nicht lange vor dem 24.02.2022, als die Spannungen zunehmen, aus der Ukraine geflohen sind.

Der Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG wird zunächst mit einer Gültigkeit von einem Jahr ausgestellt werden und berechtigt zur uneingeschränkten Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Die Ausstellung dieses Aufenthaltstitels erfolgte in der Regel als Klebeetikett, sofern ein gültiger Reisepass vorliegt.

Aber auch mit einer vorübergehend ausgestellten Fiktionsbescheinigung ist eine Arbeitsaufnahme uneingeschränkt möglich.

Die Ausübung einer Beschäftigung, ohne dass ein Aufenthaltstitel oder eine Fiktionsbescheinigung vorliegen, ist nicht erlaubt.

Hinsichtlich der Vereinbarung eines Vorsprachetermins für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG bzw. Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung wird sich die Ausländerbehörde anhand der mitgeteilten Kontaktdaten nach und nach bei den betroffenen Personen melden. Das hierfür auszufüllende Antragsformular für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG ist auf der Homepage hinterlegt.

Bei privater Unterkunft sollte **dringend beachtet** werden, dass der **Name der Antragstellerin bzw. des Antragstellers** deutlich am **Briefkasten** erkennbar angebracht ist.

Nach der Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels (UkraineAufenthÜV) anlässlich des Krieges in der Ukraine sind aber auch Ausländer, die sich am 24.02.2022 in der Ukraine aufgehalten haben (z. B. zum Stu-

dium), bis zum 23.05.2022 von dem Erfordernis eines Aufenthaltstitels hier im Bundesgebiet befreit. Allerdings ist für diesen Personenkreis die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG grundsätzlich nicht möglich, wenn eine Rückkehr ins Heimatland möglich ist.

10. Sonstiges

Viele Informationen zur Ukraine-Krise und, Anträge und Antworten auf Fragen können Sie unserer Homepage entnehmen. Hierzu ist eigens ein Bereich eingerichtet worden.

Anbei der direkte Link hierzu:

[Informationen zur Ukraine-Krise | Landratsamt Ebersberg \(Ira-ebe.de\)](https://ira-ebe.de/informationen-zur-ukraine-krise)

Sollten Sie noch offene Fragen haben, können Sie uns diese gerne weiterhin über asyl@ira-ebe.de zukommen lassen. Wir werden diese aufgreifen und im Newsletter sowie auf der Homepage beantworten.